

* Vor dem Jahre 1812 bestanden oberamtliche Schutzvorschriften, die als Vorläufer der vom Fürsten unterzeichneten Feuerlöschordnung gelten können. Um 1800 berichtete der damalige Landvogt Menzinger, dass nur drei alte "Feuerkiebel" im Schlosse zur Bekämpfung des Feuers im Unglücksfalle vorhanden seien, weder eine Leiter noch eine Spritze stünden zur Verfügung. Das Oberamt sah sich in einer grossen Zahl von Dekreten veranlasst, den Untertanen in befehlendem und mahnendem Ton Vorsicht beim Umgang mit Feuer zu empfehlen: trotz der Dekrete und Verordnungen fehlte ein allgemein verpflichtendes Gesetz.

* Einen wichtigen Schritt in der Entwicklung der Feuergesetzgebung stellen die in den Dienstinstruktionen enthaltenen Anweisungen zur Ausarbeitung einer Feuerlöschordnung dar. Vorerst aber begnügte sich das Oberamt mit einer Verordnung, in der den Gerichten vermehrte Aufmerksamkeit auf die Feuerstätten in den Häusern befohlen wurde. Das Tabakrauchen in Gassen und gar bei Stallungen wurde verboten.

* Im Jahre 1812 sanktionierte Fürst Johann eine neue Feuerlöschordnung. Sie ist in 4 Kapitel eingeteilt (227), wovon das erste die Verhinderung der Feuersbrünste behandelt, das zweite die rechtzeitige Entdeckung der Brände, das dritte die Bekämpfung des Feuers und das vierte die Vorsichtsmassnahmen schildert, die nach der Brandkatastrophe zu beobachten sind. Im einzelnen wurde die Aufstellung von Nachtwächtern (18) vorgesehen, die Art des Alarmschlagens beschrieben, die Anlegung von Teichen (Feuerkasten) geboten und die Anschaffung von Löschgeräten, Feuerleitern und anderer Materialien dringend empfohlen. Das Gesetz umschrieb auch die Pflichten der Vorgesetzten und der Bürger bei Feuersbrünsten.

* Von einiger Bedeutung für die spätere Baugesetzgebung (306) ist zweifellos das 1. Kapitel der Feuerlöschordnung. Schon in einem Erlass des Fürsten vom Jahr 1806 befinden sich etliche Bauvorschriften, die für das Fürstentum erstmalig sind und allgemeine Gültigkeit erhalten sollten, im Gegensatz zu den vermutlichen Bauvorschriften der

* Jahrbuch des Historischen Vereins, Band 53 mit Quellenverzeichnis